

Recht • Wirtschaft • Steuern

igel  
Verlag  
RWS

BEST  
FONDUE

LE VIEUX  
FONDUES RACLETTES . P

CHOPIN  
BEETHOVEN  
Noël Basque  
Noël Russe  
CHOPIN

CHOPIN  
BEETHOVEN

Vivaldi  
Vivaldi

Sandie Calme

Französisches  
Gesellschaftsrecht

**Calme, Sandie: Französisches Gesellschaftsrecht, Hamburg, Igel Verlag RWS, aktualisierte 4. Auflage 2021**

Buch-ISBN: 978-3-95485-359-5

PDF-eBook-ISBN: 978-3-95485-859-0

Druck/Herstellung: Igel Verlag RWS, Hamburg, 2021

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

---

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden und die Bedey & Thoms Media GmbH, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

Alle Rechte vorbehalten

© Igel Verlag RWS, Imprint der Bedey & Thoms Media GmbH  
Hermannstal 119k, 22119 Hamburg  
<http://www.diplomica.de>, Hamburg 2021  
Printed in Germany

# Gliederung

<b>I Grundsätze des französischen Gesellschaftsrechts</b> .....	<b>9</b>
A Die Unternehmensfreiheit.....	9
B Der „Code de commerce“ (französisches Handelsgesetzbuch).....	10
C Das Tribunal de commerce (französisches Handelsgericht).....	10
<b>II Die Kaufmannschaft</b> .....	<b>13</b>
A Die Kaufleute.....	13
1 Kaufleute als Fachleute.....	13
a Der Handwerker.....	13
b Die Landwirte.....	13
c Der Freiberufliche.....	13
2 Handelsgeschäfte der Kaufleute.....	14
3 Der registre du commerce et des sociétés (Handelsregister).....	15
4 Der Ehegatte oder Solidaritätspartner (partenaire civil de solidarité) der Kaufleute.....	16
5 Der Geschäftsbetrieb (fonds de commerce).....	17
B Die Unternehmensstrukturen.....	18
1 Das individuelle Unternehmen (oder Einzelunternehmen).....	18
a Der Mikrounternehmer.....	18
b Der EIRL (individueller Unternehmer mit begrenzter Haftung).....	18
2 Die Gesellschaften.....	20
a Allgemeines.....	20
aa Die associations (Vereine).....	20
bb Die nicht-kommerziellen Gesellschaften.....	20
b Die Handelsgesellschaften.....	21
aa Allgemeines.....	21
bb Gesellschaftsformen.....	22
i Die offenen Handelsgesellschaften (sociétés en nom collectif).....	22
ii Die einfachen Kommanditgesellschaften (sociétés en commandite simple).....	22
iii Die Gesellschaften mit begrenzter Haftung (sociétés à responsabilité limitée, SARL).....	23
iv Die Gesellschaften auf Aktien.....	25

v	Die sociétés anonymes (Aktiengesellschaften) .....	26
vi	Die Kommanditgesellschaften auf Aktien (sociétés en commandite par actions).....	26
vii	Die sociétés par actions simplifiées (vereinfachte Gesellschaften auf Aktien, SAS) .....	27
viii	Die société européenne (europäische Aktiengesellschaft) .....	27
ix	Der groupement d'intérêt économique (wirtschaftlicher Interessenverband).....	27
C	Die Haftung des Geschäftsführers .....	28
<b>III</b>	<b>Insolvenzfälle.....</b>	<b>35</b>
A	Allgemeines .....	35
B	Vorstellung der Insolvenzverfahren im engeren Sinne.....	35
1	Liquidation judiciaire (gerichtliche Liquidation).....	35
2	Redressement judiciaire (gerichtliches Sanierungsverfahren).....	36
3	Procédure de sauvegarde (das Verfahren der sauvegarde).....	38
C	Finanzierungsinstrumente: Die Kreditsicherheiten.....	39
1	Allgemeines.....	39
2	Der Eigentumsvorbehalt.....	40
3	Sonstige Kreditsicherheitsformen .....	41
a	Das Faustpfand (gage).....	41
aa	Allgemeines.....	41
bb	Das Faustpfand an einem Wagen (gage portant sur un véhicule automobile) .....	44
cc	Das Faustpfand an Vorräten (gage sur stocks).....	45
dd	Der „gage commercial“ (kommerzielles Faustpfand).....	46
ee	Die „warrants“ .....	46
ff	Das Faustpfand an Material und Arbeitsgeräten (gage ou nantissement de l'outillage et du matériel d'équipement) .....	46
b	Das „cautionnement“ (die Bürgschaft).....	47
c	Die Privilegien (privilèges) .....	47
d	Das Retentions- oder Zurückbehaltungsrecht (droit de rétention) .....	47
e	Der crédit-bail (Leasingvertrag).....	48
f	Die „location-vente“ .....	48
g	Die „vente à réméré“ .....	48
h	Die „fiducie“ oder „aliénation fiduciaire“ (Treuhandenschaft) .....	48

i	Die Hypothek (hypothèque).....	50
j	Der unmittelbare Anspruch (action directe).....	51
<b>IV</b>	<b>Verfahrensrechtliche Aspekte .....</b>	<b>53</b>
A	Grundzüge des handelsrechtlichen Gerichtsverfahrens .....	53
B	Die Mediation .....	53
1	Das Prozedere der Umsetzung der Mediationsrichtlinie im französischen Recht ...	53
a	Die Vorentwürfe.....	54
b	Die Vorschläge vom Conseil d’Etat.....	55
c	Die Vorschläge der Handelskammer von Paris.....	56
d	Die Vorschläge der Chambre Professionnelle de la Médiation et de la Négociation.....	57
e	Die tatsächliche Umsetzung der Mediationsrichtlinie.....	58
aa	Der erste Schritt mit der ordonnance vom 16. November 2011 .....	58
bb	Der zweite Schritt mit dem décret n° 2012-66 vom 20. Januar 2012 zur gütlichen Lösung der Streitigkeiten .....	61
C	Das Schiedsgerichtsverfahren.....	62
D	Die Verjährung.....	62
	<b>Wortschatz .....</b>	<b>63</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>87</b>

# **I Grundsätze des französischen Gesellschaftsrechts**

Das französische Gesellschaftsrecht beruht auf der Unternehmensfreiheit, auf dem „Code de commerce“ (französisches Handelsgesetzbuch) und auf dem französischen Handelsgericht, dem Tribunal de Commerce.

## **A Die Unternehmensfreiheit**

Die Freiheit des Handels und der Industrie ist ein verfassungsrechtliches Prinzip vom 17. März 1791, das „décret d’Allarde“ genannt wird. Es setzt aber dem freien Wettbewerb zum Schutz der kaufmännischen Tätigkeit gewisse Grenzen.

Nach Artikel 7 des „décret d’Allarde“ ist „jegliche Person frei, eine kaufmännische Tätigkeit oder einen Beruf auszuüben, und zwar nach ihrem Belieben; jedoch ist sie verpflichtet, über die erforderliche Genehmigung zu verfügen, den entsprechenden Preis nach den nachfolgenden Raten zu begleichen und den entsprechenden polizeilichen Verordnungen nachzukommen“. Das „décret d’Allarde“ wird häufig mit dem Le Chapelier-Gesetz vom 14. und vom 17. Juni 1791 in Verbindung gebracht, das die Korporationen zugunsten der Unternehmensfreiheit abgeschafft hatte.

Die Unternehmensfreiheit rührt aus Artikel 4 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 her, nach dem die Freiheit darin besteht, all das zu machen, das Dritte nicht beeinträchtigt, so dass die Ausübung der eigenen natürlichen Rechte nur durch die Beschränkungen begrenzt ist, die den anderen Mitgliedern der Gesellschaft die Ausübung der gleichen Rechte gewährleisten. Artikel 4 schreibt vor, dass diese Beschränkungen nur durch das Gesetz bestimmt werden können. Demzufolge ist die Unternehmensfreiheit ein verfassungsrechtlicher Anspruch.

Nach dem Verfassungsrat (Conseil constitutionnel) hat der Gesetzgeber triftige Maßnahmen getroffen, um den Grundsatz der Unternehmensfreiheit durchzusetzen und die verfassungsrechtliche Zielsetzung der Gewährung der öffentlichen Ordnung auf eine angemessene Art in Anbetracht der gesetzgeberischen Ziele zu garantieren (Entscheidung Nr. 2010-55 vom 18. Oktober 2010). Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber nach seinem Belieben die Unternehmensfreiheit vom Artikel 4 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte schmälern darf, solange die Beschränkungen verfassungsrechtlichen Anforderungen nachkommen oder vom Allgemeininteresse getragen sind, und wenn in Anbetracht der Zielsetzung keine unangemessenen Verletzungen vorliegen (Entscheidung Nr. 2010-73 vom 3. Dezember 2010). Beispielsweise kollidiert die Zielsetzung des Schutzes der Gesundheit zurecht mit der Unternehmensfreiheit: Dies wurde vom Verfassungsrat im Rahmen der Covid-19-Gesundheitskrise entschieden.

Der Gesetzgeber wendet bei der Unternehmensfreiheit folgende Beschränkungen an:

- bestimmte Beschäftigte dürfen vom Gesetz her keine Handelstätigkeiten ausüben;
- strafrechtliche Verurteilungen können bestimmte kaufmännliche Aktivitäten verbieten, beispielsweise betreffend bestimmte Insolvenzfälle;
- bestimmte Sachen dürfen nicht verkauft werden;
- bestimmte Handelstätigkeiten sind gesetzwidrig;
- bestimmte Handelszweige wie Geldspiele oder Tabakwaren unterliegen einem Staatsmonopol;
- bestimmte Handelstätigkeiten verlangen eine vorherige spezielle Verwaltungsgenehmigung bzw. eine gewisse berufliche Qualifikation;
- Kaufleute unterliegen Buchführungspflichten.

## **B Der „Code de commerce“ (französisches Handelsgesetzbuch)**

Der Code de Commerce von Napoleon wurde ursprünglich in 1807 gegründet.

## **C Das Tribunal de commerce (französisches Handelsgericht)**

Die Handelsgerichte sind erstinstanzliche zivilrechtliche Gerichte mit gewählten Richtern, die einen Eid geleistet haben. Die Richter müssen bestimmten Staatsangehörigkeiten-, Alters-, Ehrlichkeits- und Handelserfahrungsvoraussetzungen nachkommen, um gewählt werden zu dürfen.

Ihre Befugnisse sind folgende (Artikel L721-3 vom Code de commerce):

- Streitigkeiten über Verpflichtungen zwischen Kaufleuten, Kredit- und Finanzinstituten;
- Streitigkeiten über kommerzielle Gesellschaften;
- Streitigkeiten über Handelsgeschäfte zwischen juristischen oder natürlichen Personen.

Im wirtschaftlichen Bereich werden außergerichtliche Lösungen von Streitigkeiten befürwortet.

Wird eine Klage vor dem Tribunal de commerce erhoben, besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Gerichts eine kostenfreie Güterverhandlung (conciliation) zu organisieren.

Die Güterverhandlung unterscheidet sich von der Mediation: Der Schlichter der Güterverhandlung hat lediglich beratenden Charakter für die Parteien; Der Mediator hingegen ist dazu aufgerufen, Parteien eine oder mehrere kulante Lösungen anzubieten, wenn

die Parteien sich letztendlich auch selbst miteinander versöhnen werden. Die Mediation ist im Handelsbereich sehr verbreitet.

Die Schiedsgerichtsbarkeit ist auch eine Art, Streitigkeiten freundlich zu lösen: Sie setzt die Einberufung eines Dritten voraus, der als Schiedsrichter von den Parteien ausgewählt wird und den Fall als Privatrichter löst.

Der Code de commerce sieht die Möglichkeit der Vereinbarung einer Schiedsklausel in den Handelsverträgen vor, mit der die Parteien von vorne herein entscheiden, im Fall einer künftigen Streitigkeit einen Schiedsrichter zu engagieren.

Das Tribunal de commerce ist auch für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, für die europäischen Mahnverfahren und für die Eigenwechsel, die gleichzeitig Unterschriften von Händlern und von Nichthändlern tragen, zuständig. Dieses Gericht kann Transportangelegenheiten und Vollstreckungsverfahren behandeln. Bestimmte Bereiche sind ausdrücklich von seinem Handlungsbereich ausgeschlossen.

Das Tribunal de commerce ist ein erstinstanzliches Gericht. Im Fall der Berufung ist das Berufungsgericht (die Cour d'appel) zuständig. Die Kassation ist Sache der Cour de cassation.

